

Schonung den Frühlingspflanzen!¹

Wenn der Winter zur Neige geht und draußen in Wald und Feld die ersten Frühlingsboten der Pflanzenwelt erwachen, zieht es den Städter, den Arbeiter der Hand und des Kopfes, die Jungen und die Alten, die Männer und die Frauen hinaus in die Natur. Es gereicht jedem zur besonderen Freude, wenn er einer blühenden Frühlingspflanze begegnet.

In irgendeinem heimlichen Winkel einer Albschlucht sticht schon im März das große Schneeglöckchen, der Märzbecher, durch die Laubdecke des Waldbodens. Viele Standorte sind ja heute noch sehr reich, so daß Tausende der Glocken den sonst noch toten Boden bedecken; andere Plätze sind verarmt, weil die Blüten regelmäßig und rücksichtslos gepflückt wurden, nicht wenige aber sind völlig vernichtet, weil die Zwiebeln ausgegraben und in die Gärten versetzt oder gar — wie es vorkam — sackweise von sogenannten Gärtnereibetrieben geraubt wurden. Wer einen Garten hat, kann sich an Schneeglöckchen, dem großen oder dem kleinen, zu Hause erfreuen. In der Stadt kann man sich um wenig Geld ein Sträußchen kaufen. In der freien Natur sollte das Schneeglöckchen — nur das große kommt bei uns wild vor — möglichst geschont werden. Bei Tuttingen ist einer der schönsten Standorte zum Pflanzenschutzgebiet erklärt. Nach der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 ist zwar dem einzelnen das Pflücken eines Sträußchens nicht verboten, aber wer dies tut, nimmt dem nächsten Wanderer die Blumen weg, der sich auch an ihnen freuen möchte. Verboten ist aber nach § 5 der Verordnung das Ausgraben der Zwiebeln und nach § 9 das Sammeln des Schneeglöckchens für den Handel oder für gewerbliche Zwecke.

Was für den Märzbecher gesagt wurde, gilt wörtlich für den Blaustern, die Scilla, die früher in Waschkörben aus dem Hofener Wäldchen (Öffinger Rain) nach Stuttgart hereinkam und im Straßenhandel verkauft wurde. Die Schlüsselblumenarten und die kleinen blauen Hya-zinthen (Muscari) oder Baurebüble, deren Farben sich nebeneinander so steigern, dürfen nur nicht ausgegraben, aber für den Handel und für gewerbliche Zwecke gesammelt und auch verkauft werden.

Leider sieht man an Sonntagen auch heute noch, daß ganze Sträuße von Seidelbast aus dem Wald nach Hause geschleppt werden. Dieser reizende kleine Strauch fängt sehr früh, in milden Wintern schon im Februar, an zu blühen, damit er noch Licht und Wärme der Sonne auffangen kann, ehe die Waldbäume sich belauben. Seine rosafarbenen Blüten erscheinen auch vor den eigenen Blättern und sitzen unmittelbar den vorjährigen, holzigen Zweigen auf. Ihr starker betäubender Duft lenkt die Aufmerksamkeit noch besonders auf die Pflanze. Nach § 4 der Naturschutzverordnung ist der Seidelbast das ganze Jahr über vollkommen geschützt.

Dasselbe gilt für die Küchenschelle, Kuhglocke oder Hairschlaufe, die demnächst ihre Blüten öffnet. Sie wächst auf freier ungedüngter Heide, ist ein Steppenkind des Mittelmeers und Südrußlands und flieht alle Kultur. Darum ist sie immer seltener geworden. Dazu kommt, daß sie als Heilpflanze für allerlei Zwecke oft in Massen gesammelt wurde und noch wird. Auch Setzlinge aus der freien Natur werden sehr oft käuflich angeboten. Die Küchenschelle gehört zu unseren schönsten Wildblumen.

Besondere Schmerzenskinder des Naturschutzes sind die früh blühenden Kätzchenblütler, besonders die Palmkätzchen (männliche Blüten der

¹ Dieser Aufruf erschien im März 1937 in der württembergischen Presse.

Salweide und anderer Weiden), aber auch die Kätzchen der Zitterpappel oder Aspe, des Haselstrauchs, der Erle und der Birke. Die kätzchentragenden Zweige fallen unter die Bestimmungen über Schmuckreisig (§§ 10 und 11 der Naturschutzverordnung). Dem einzelnen ist es zwar nicht verboten, sich einen bescheidenen Handstrauß (kein Bündel!) von Schmuckreisig mitzunehmen, aber er muß sich klar sein darüber, daß die Kätzchenblütler als erste Bienennahrung besonders wertvoll, als erster Schmuck der Natur besonders herzerquickend sind, und daß jede Entnahme von Zweigen an Hecken und im Wald sozusagen ein kleiner, nur stillschweigend geduldeter Diebstahl ist, denn die Bäume und Sträucher gehören ja einem anderen. Wer aber unbedingt einen Handstrauß von Schmuckreisig haben muß, der schneide die Zweige ordentlich mit Schere oder Messer ab, damit nicht jene Jammergestalten von Salen oder Aspen entstehen, die rings um die Städte so bewegliche Klage über die Ungezogenheit der Menschen führen. — Wer Schmuckreisig, also auch Palmkätzchen befördern oder verkaufen will, muß den rechtmäßigen Erwerb nachweisen können (§ 11 der Naturschutzverordnung).

Wer gegen die oben angeführten Schutzbestimmungen handelt, kann (unter Umständen ganz empfindlich) bestraft werden.

Die Polizeiorgane in Feld und Wald werden gebeten, die Einhaltung des Reichsnaturschutzgesetzes streng zu überwachen und Zuwiderhandlungen dem Landrat oder der Ortspolizei (Bürgermeister) anzuzeigen. Dazu ist übrigens jedermann berechtigt. Die einfachste Art der Bestrafung ist die gebührenpflichtige Verwarnung.

Für Jugendliche unter 18 Jahren sind die Erwachsenen, die sie begleiten, hinsichtlich der Einhaltung der Naturschutzbestimmungen verantwortlich (§ 30 Abs. 4 der Naturschutzverordnung).

Ein wichtiges Buch über Naturschutz.

Frhr. von Vietinghoff-Riesch, Naturschutz. Eine nationalpolitische Kulturaufgabe. Mit 25 Abbildungen auf Tafeln. Preis 5 RM. Verlag von J. Neumann, Neudamm 1936.

Der Verfasser dieses neuen Buches über Naturschutz ist nach seiner Vorbildung Forstmann und besitzt ein eigenes größeres Gut in der Lausitz in Sachsen. Er unterhält seit Jahrzehnten eine Vogelwarte, die zum Teil vom Landesverein Sächsischer Heimatschutz getragen und neuerdings vom Reichsforstmeister als Vogelschutzwarte Neschwitz amtlich anerkannt wurde. Die vorgetragenen Anschauungen und Forderungen sind aus der praktischen Arbeit, gründlicher Naturkenntnis und liebevoller Naturbeobachtung erwachsen und zeugen von einer ungewöhnlichen Kenntnis des deutschen Schrifttums, der Philosophie, Kunst und Naturwissenschaft. Ein wahrhaft gebildeter Mann bekennt sich hier zum sozialen Idealismus des Dritten Reiches und kämpft gegen den Ungeist, der sich in der Verunstaltung der Landschaft, dem Verfall des Dorfbildes, der Zerstörung der Natur und der Mißachtung der Rechte des deutschen Volkes an den deutschen Wald ausdrückt und widerspiegelt. Zwei Hauptteile der Schrift wurden von der Forstlichen Abteilung Tharandt der Technischen Hochschule zu Dresden als Habilitationsschrift angenommen. Der erste Teil: „Natur und Mensch“ enthält eine tiefgründige philosophische Untersuchung über die Abhängigkeit des Menschen in kultureller, seelischer und wirtschaftlicher Hinsicht von der Natur und die Begründung des Naturschutzes als einer nationalpolitischen Kulturaufgabe. Kaum je einmal sind Versuche dieser Art gemacht worden, in so umfassender Weise die Naturschutzbewegung in die großen Zusammenhänge unseres nationalen Kulturschaffens hinein und auf denselben festen Grund zu stellen, auf dem der Nationalsozialismus er-

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahreshefte des Vereins für vaterländische Naturkunde in Württemberg](#)

Jahr/Year: 1936

Band/Volume: [92](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Schonung den Frühlingspflanzen! 165-166](#)